

STADT KOBLENZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
 (Verordnungscharakter)
BAUGEBIET Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpuhl / Kornfortstrasse

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB genehmigt am 18. 3. 1999 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 19. 3. 1999

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Ulrich Wiemann
 Oberbürgermeister

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 8
MASSTAB 1:500
STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nach der Veröffentlichung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, den 16. 4. 1999

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Ulrich Wiemann
 Oberbürgermeister

Koblenz, den 24. 9. 1998

PLANUNGSSAMT
Beigeordneter

VERMESSUNGSAMT
Beigeordneter

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 19. 4. 1999 erfolgt.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, den 19. 4. 1999

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 Auftrage:
Stadtkämmerer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB genehmigt am 18. 3. 1999 als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 19. 3. 1999

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Ulrich Wiemann
 Oberbürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bauplanungs-Gesetzes - BauPlnV)
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bauplanungs-Gesetzes - BauPlnV

1.1 Wohnflächen	W
1.1.1 Kleinstwohneinheiten	W1
1.1.2 Reine Wohngebiete	W2
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete	W3
1.1.4 Besondere Wohngebiete	W4
1.2 Gemischte Bauflächen	M
1.2.1 Einzelhäuser	M1
1.2.2 Mehrfamilien	M2
1.2.3 Fertighäuser	M3
1.2.4 Gewerbliche Bauflächen	G
1.2.5 Gewerbegebiete	GE
1.2.6 Industriegebiete	GI
1.2.7 Sonderbauflächen	S
1.2.8 Sondergebiete, die der Erholung dienen	SO
1.2.9 Sonderbauflächen	SO
1.2.10 Sonstige Sondergebiete	SO
1.2.11 Sonstige Sondergebiete	SO
1.2.12 Sonstige Sondergebiete	SO
1.2.13 Sonstige Sondergebiete	SO
1.2.14 Sonstige Sondergebiete	SO
1.2.15 Sonstige Sondergebiete	SO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bauplanungs-Gesetzes - BauPlnV)

3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUDICHTUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, BauDVO, §§ 21 und 23 BauDVO)

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERBODUNG DER GEFÄHRDUNG UND UNTERSÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEWEGENS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SPORTEIL UND SPORTELANGEN
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauDVO)

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTEL
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauDVO)

6. VERKEHRSLINIEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauDVO)

7. FLÄCHEN FÜR VERBODENSBANKEN FÜR DIE ANFALLSTÄNDIGKEIT UND ANWANDERUNGSSCHUTZ
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauDVO)

8. GRÜNLÄNDER
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauDVO)

9. WASSERLÄNDER UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauDVO)

10. WASSERLÄNDER UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauDVO)

11. FLÄCHEN FÜR AUFSICHTLICHE ANORDNUNGEN ODER FÜR DIE SCHWIMMUNG VON BOODERKÄTZEN
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauDVO)

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauDVO)

13. PLANUNG, MITTELSCHUTZ, BAUSCHUTZ UND FLÄCHEN FÜR DEN WASSERABFLUSS
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauDVO)

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTENTWICKLUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
 (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauDVO)

15. SONSTIGE PLATZIERUNGEN

16. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BEWÄSSERUNGSANLAGEN ODER FÜR VERBODENSBANKEN
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauDVO)

17. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BEWÄSSERUNGSANLAGEN ODER FÜR VERBODENSBANKEN
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauDVO)

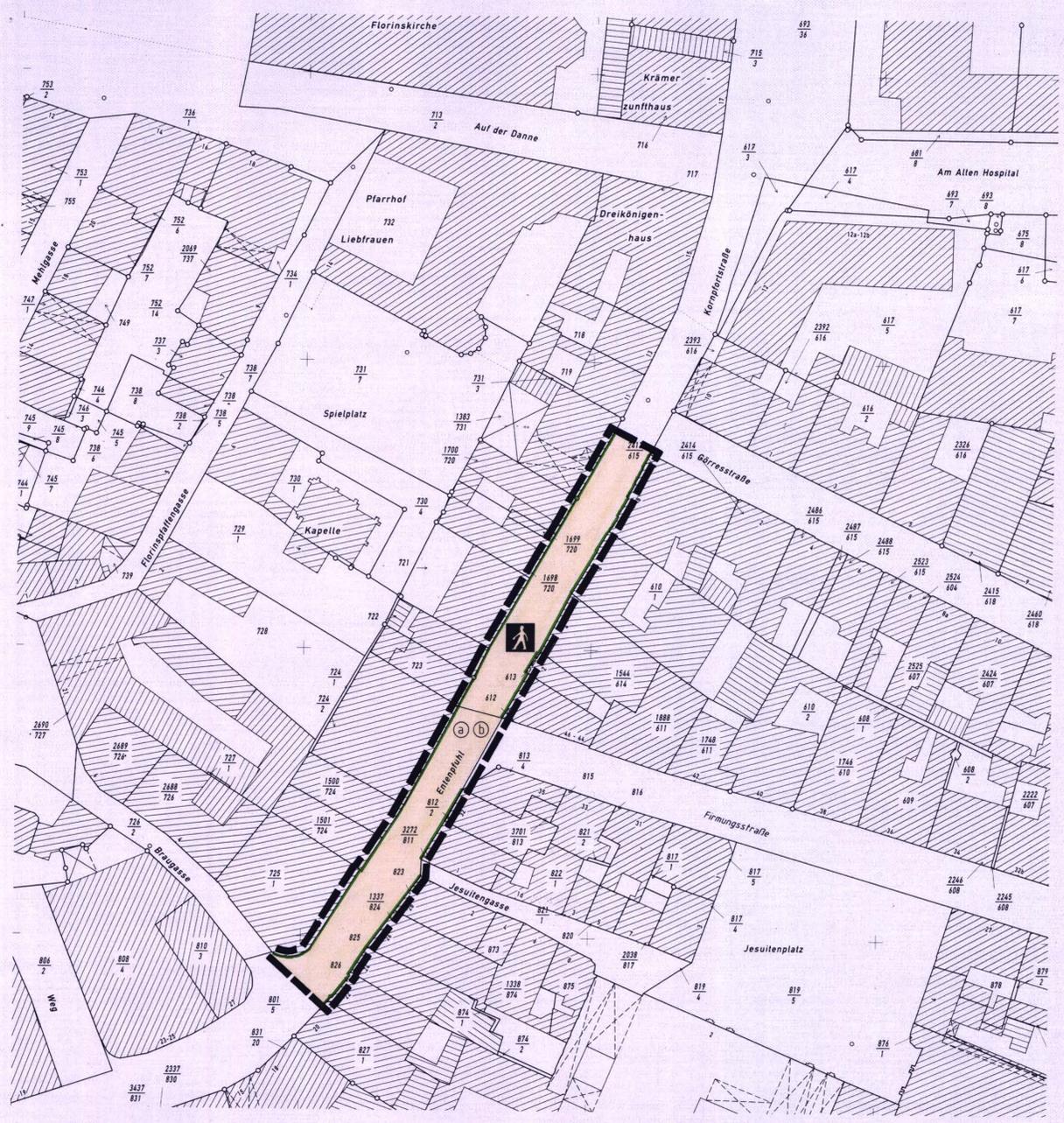
18. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BEWÄSSERUNGSANLAGEN ODER FÜR VERBODENSBANKEN
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauDVO)

19. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BEWÄSSERUNGSANLAGEN ODER FÜR VERBODENSBANKEN
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauDVO)

VERMESSUNGSTECHISCHE UND TOPOGRAPHISCHE BEZEICHNER

BAHN UND NUTZUNGSCHUTZ

STAND DER PLANMATERIALIEN: Februar 1998, Stand der Kataster: Februar 1998



Text zum Bebauungsplan

Für die mit (a) bezeichnete Fläche wird die Andienung für den Lieferverkehr täglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr und in der Zeit von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrsbehördlichen Gründen eine weitere Einschränkung erforderlich ist.

Für die mit (b) bezeichnete Fläche wird der Fahrradverkehr zugelassen.